



ERKLÄRUNG VON BRÜSSEL

Die sechste Konferenz der CALRE, die am 28. und 29. Oktober 2002 in Brüssel abgehalten wurde, hat die inhaltliche Arbeitsweise der Parlamente der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen besprochen und ihren Standpunkt in Bezug auf die Arbeiten des Europäischen Konvents definiert. In diesem Zusammenhang hat die CALRE ihren Standpunkt bezüglich der Zukunft der europäischen Institutionen sowie der Rolle der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen und ihrer Parlamente überarbeitet.

1. Bestätigung der Erklärung von Madeira vom 30. Oktober 2001

Die CALRE bestätigt die Vorschläge der Erklärung von Madeira, die am 30. Oktober 2001 von der CALRE einstimmig angenommen wurden. Diese umfassen:

- die Anerkennung der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis durch die Gewährung eines besonderen Status in den europäischen Verträgen;
- die Stärkung des Parlamentarismus in Europa und die Teilnahme der regionalen Parlamente an der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten;
- eine eindeutig geregelte Abgrenzung der Gesetzgebungsbefugnisse, die der europäischen und der nationalen bzw. subnationalen Ebene übertragen werden;
- die Anerkennung des Rechts der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen, im Falle von Konflikten, die ihre Befugnisse betreffen, vor dem Europäischen Gerichtshof Berufung einlegen zu können;
- die Stärkung des Ausschusses der Regionen, indem ihm der Status eines Organs verliehen werden, durch eine Organisation, die besser an die Unterschiede zwischen den verschiedenen regionalen Einrichtungen angepasst ist sowie durch die Anerkennung des Rechts des Ausschusses, vor dem Europäischen Gerichtshof Berufung einlegen zu können;
- die Aufnahme der am 7. Dezember 2000 in Nizza verkündeten Charta der Grundrechte der Europäischen Union in die europäischen Verträge.

2. Die Beschlüsse der Konferenz der Ministerpräsidenten der konstitutionellen Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen.

Die CALRE begrüßt die am 15. November 2001 in Lüttich gefassten Beschlüsse der Konferenz der Ministerpräsidenten der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen, die die politische Erklärung von 7 konstitutionellen Regionen zur Stärkung der Rolle der konstitutionellen Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen in der Europäischen Union, die am 28. Mai 2001 in Brüssel unterzeichnet wurde, unterschrieben haben :

- Stärkung der Rolle des Ausschusses der Regionen im Politikbildungsprozess: der Ausschuss der Regionen muss den Status einer vollwertigen Institution der EU mit politischen Befugnissen, die weiter gehen als eine lediglich beratende Funktion, und mit dem Recht, vor dem Europäischen Gerichtshof Verfahren einleiten zu können, erhalten;

- eine bessere Einbindung der nationalen und regionalen Parlamente in den europäischen politischen Prozess und eine Verbesserung der Interaktion mit dem Europäischen Parlament;
- das Recht der konstitutionellen Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen, sich bei Konflikten, die ihre Befugnisse betreffen, direkt an den Europäischen Gerichtshof wenden zu können.

Die CALRE unterschreibt die Erklärung der europäischen konstitutionellen Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen vom 15. November 2001 und den Ansatz für die institutionellen Vorschläge, die unterbreitet wurden.

Im Rahmen einer koordinierten Arbeitsweise wünscht die CALRE, in Zukunft die Konferenzen und Sitzungen der Ministerpräsidenten der konstitutionellen Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen mitzuverfolgen. Bezüglich ihrer Zusammenarbeit bildet der Ständige Ausschuss von CALRE das Bindeglied zwischen CALRE und dem Ausschuss der Konferenz der Ministerpräsidenten der konstitutionellen Regionen mit gesetzgebender Befugnis

3. Die CALRE und der Ausschuss der Regionen

Die CALRE nimmt zur Kenntnis, dass

- der Ausschuss der Regionen auf dem Europäischen Rat von Laeken ersucht wurde, als Beobachter mit sechs Vertretern an den Arbeiten des Europäischen Konvents teilzunehmen;
- die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen im Ausschuss der Regionen, der als beratende Instanz der einzige offizielle Vertreter der regionalen Ebene innerhalb der europäischen Institutionen ist, wichtige Funktionen bekleiden und dass sie dort inhaltlich einen wesentlichen Beitrag leisten;
- der Ausschuss der Regionen respektiert, dass einige Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen nach einer engeren Zusammenarbeit sowie nach einer Abstimmung ihrer Europapolitik streben und dass diese Regionen ersucht werden, diese Zusammenarbeit im Rahmen der Strukturen des Ausschusses zu organisieren.“

Die CALRE möchte sich in der Debatte engagieren und steht von daher dem Angebot des Ausschusses der Regionen, über den Ausschuss der Regionen an den Arbeiten des Europäischen Konvents und am Gedankenaustausch zum Weißbuch “Europäisches Regieren” aktiv teilzunehmen, positiv gegenüber.

Die CALRE sieht sich selbst als Wortführer der Parlamente der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen sowie als demokratische Legitimation der informellen Zusammenarbeit, die zwischen den europäischen Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen zu Stande gekommen ist. Aus diesem Grunde schlägt die CALRE vor, dass dieser Tatsache durch die Einrichtung einer Struktur Rechnung getragen wird, die garantiert, dass die CALRE in die Arbeiten der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen im Ausschuss der Regionen eingebunden wird.

Die CALRE schlägt vor, die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen zu strukturieren, und zwar durch eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Ausschuss, in der die Modalitäten der Zusammenarbeit geregelt werden.

4. Die CALRE und das Europäische Parlament

Die CALRE nimmt die Entschließung des Europäischen Parlaments über die Abgrenzung der Befugnisse zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten vom 2. Mai 2002 zur Kenntnis, sowie, gemäß Punkt 40 dieser Entschließung, die Absicht, in die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments die notwendigen Bestimmungen aufzunehmen, damit eine Vertretung der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen für regionale

Angelegenheiten regelmäßig an den Arbeiten des zuständigen Ausschusses teilnehmen kann.

Die CALRE strebt mittels eines Protokolls zwischen dem Europäischen Parlament und der CALRE, in dem die Modalitäten und die Struktur der Zusammenarbeit festgelegt werden, nach einer Verankerung der Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen und dem Europäischen Parlament. Dieses Protokoll findet auf die regionalen Parlamente, die Mitglied der CALRE sind und das Protokoll ratifizieren, Anwendung.

5. Arbeitsgruppe der CALRE über die Zukunft Europas

Mit Hinblick auf die Unterstützung der Arbeiten der CALRE gegenüber des Europäischen Konvents sowie mit Hinblick auf einen inhaltlichen Beitrag zur Diskussion über die „European Governance“ und zur Diskussion über die Rolle und den Platz der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen in den zukünftigen europäischen Strukturen, richtet die CALRE, eine Arbeitsgruppe ein, unterstützt von den Verwaltungen und Studiendiensten der Parlamente, die in der CALRE vertreten sind. Zu den Aufgaben dieser Arbeitsgruppe gehören:

- die Übermittlung von Informationen über den Europäischen Konvent sowie über die Vorbereitungen der Regierungskonferenz 2004 an die regionalen Parlamente;
- die Vorbereitung der Standpunkte der CALRE in den aktuellen Diskussionen;
- die Aufklärung der regionalen Parlamente über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Rolle der regionalen Parlamente im europäischen Beschlussfassungsprozess.

6. Erklärung zum Europäischen Konvent

Die Präsidenten der Europäischen Regionalen Parlamente

- In Kenntnis der laufenden Debatten im europäischen Konvent und im Europäischen Parlament über die Kompetenzverteilung und über die Rolle der Regionen und der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen;
- Unter Betonung des Beitrags, den die regionalen Parlamente zur Annäherung zwischen den europäischen Institutionen und den Bürgern leisten können; unter Betonung des Prozesses der Erweiterung der Union um neue Staaten, die dabei sind, eigene regionale Strukturen aufzubauen;

ERKLÄREN,

- dass es notwendig ist, die historische, politisch-institutionelle, geographische und kulturelle Identität der Regionen und der Kommunen als Fundament der Europäischen Union im künftigen Verfassungsvertrag anzuerkennen (Art. 6);
- dass es notwendig ist, durch die Arbeiten der Konvention eine formelle Verstärkung der Garantie bezüglich Wahrung und Schutz der spezifischen Bedingungen für regionale Autonomie zu erstellen, die laufend durch einige Mitgliedstaaten anerkannt sind, und dies zwecks Wahrung der historischen Autonomien, der nationalen Minderheiten und der geografischen und kulturellen Eigenheiten, die die Grundlage des Freiheits- und Traditionsgutes der Selbstverwaltung bilden und die der Europäischen Union als Inspiration dienen

- dass es notwendig ist, eine klare Kompetenzverteilung auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips, mit eindeutig festgelegten und begrenzten Kompetenzen der Union zu garantieren. Eine solche Verteilung der Kompetenzen, die die politischen Gestaltungsspielräume der Regionen sichert, ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Akzeptanz der Europäischen Union bei den Bürgern zu verbessern;
- dass die Auffassung zu erwägen ist, dass eine erweiterte Union nur handlungsfähig bleiben kann, wenn sie sich auf die wirklich europäischen Kernaufgaben beschränkt;
- dass es wichtig ist, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und der Kompetenzverteilung durch eine politische Vorkontrolle zu sichern, an der auch die regionalen Parlamente beteiligt werden müssen;
- dass es notwendig ist, den Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen das Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof einzuräumen;
- dass es wichtig ist, einer Teilnahme der regionalen Parlamente an der interparlamentarischen Zusammenarbeit zwischen Europäischem Parlament und nationalen Parlamenten zuzustimmen, insbesondere in der COSAC, in einem künftigen Kongress der Parlamente, sowie in direkter Zusammenarbeit zwischen den regionalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament;
- dass die Rolle des Ausschusses der Regionen auch mittels einer stärkeren Beteiligung der regionalen Parlamente und einer Ausweitung seiner Rechte im Gefüge der europäischen Institutionen aufgewertet werden muss;
- dass an der Bereitschaft zur Schaffung offener und demokratischer regionaler Strukturen in den Beitrittsländern teilzunehmen ist, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken.

Einstimmig im Flämischen Parlament zu Brüssel verabschiedet, Dienstag, den 29. Oktober 2002